



# Gemeinderat

## Gemeinde Buchegg

**Protokoll** der 4. Sitzung vom Mittwoch, 11. März 2020, 19:00 bis 22:15 Uhr  
im Gemeinderatszimmer, Mühledorf

---

<b>Vorsitz:</b>	Meyer Verena
<b>Anwesend:</b>	Bartlome Bruno Fischer Niklaus Mann Alexander Marti Samuel
<b>Entschuldigt:</b>	Stutz Thomas Hug Mbungu Anita
<b>Protokoll:</b>	Seiler Daniela
<b>Gäste</b>	Guido Frenzer / GebNet AG

---

### Traktanden

1. Begrüssung
2. GebNet AG  
Haltung der Gemeinde Buchegg gegenüber der GebNet AG - Jahresanfangsgespräch (G. Frenzer)
3. Verkehrskommission (D. Fuhrer / R. Arni)
  - a) Information Unterhalt Flurwege
  - b) Antrag Verkehrskommission zur Vergabe der Unterhaltsaufträge
4. Info Veloweg Bibern - Lüterkofen (S. Marti)
  - a) Information Stand der Dinge
5. Planungsausgleichsreglement  
Erste Information (V. Meyer)
6. Erste Diskussion - evt. Anpassung Flurreglement (alle)
  - a) Bankette 1m breit
7. Anpassung Feuerwehr-Reglement (V. Meyer)
  - a) Jugendfeuerwehr
8. Anpassung DGO (V. Meyer / A. Mann)
  - a) Brunnenmeister
9. Zweckverband Schöniberg  
Neuer Zweckverband (A. Mann)
  - a) grundsätzliche Haltung Gemeinderat
  - b) Vernehmlassung Statuten
  - c) Vernehmlassung Reglement

10. Bademeister (B. Bartlome)
  - a) Wahl neuer Bademeister
11. Protokollgenehmigung
12. Mitteilungen
13. Verschiedenes
14. Pendenzen

## **1. Begrüssung**

V. Meyer begrüsst alle Anwesenden zur 4. Sitzung. Entschuldigt haben sich A. Hug und Th. Stutz. Zu Traktandum 2 wird G. Frenzer, Verwaltungsratspräsident der GebNet AG begrüsst. Von der Presse ist niemand anwesend.

Traktandenliste

Traktandum 3 wird auf die nächste Sitzung vom 25. März 2020 verschoben, da die Verkehrskommission erst am Vortag getagt hat und die Unterlagen noch nicht vollständig vorliegen.

Die Traktandenliste wird mit Streichung des Traktandums 3 stillschweigend genehmigt.

## **2. GebNet AG**

### **Haltung der Gemeinde Buchegg gegenüber der GebNet AG - Jahresanfangsgespräch (G. Frenzer)**

Nicht öffentliches Traktandum

## **3. Verkehrskommission (D. Fuhrer / R. Arni)**

### **a) Information Unterhalt Flurwege**

### **b) Antrag Verkehrskommission zur Vergabe der Unterhaltsaufträge**

Traktandum 3 wird auf die nächste Sitzung vom 25. März 2020 verschoben, da die Verkehrskommission erst am Vortag getagt hat und die Unterlagen noch nicht vollständig vorliegen.

## **4. Info Veloweg Bibern - Lüterkofen (S. Marti)**

### **a) Information Stand der Dinge**

S. Marti informiert, dass die Abklärungen & Planungen zwischen Bibern und Lüterkofen beim Ingenieur liegen. Es werden verschiedene Varianten diskutiert. Auch das Biberthema wird als weiterer Bestandteil einfließen müssen.

Zum Thema Langsamverkehr für Fussgänger informiert er auch gleich:

Beim Neuströssli in Kyburg-Buchegg wurde eine bescheidene Lösung für den Veloweg gefunden.

Neben der Hauptstrasse von Krälligen Richtung Restaurant Bismarck wird eventuell neben der Strasse ein Trampelpfad errichtet, welcher mit Kies verfestigt werden könnte, damit nicht ständig gemäht werden muss. Auch hier sind Abklärungen im Gange. Abklärungen ergaben, dass das Land der Gemeinde Buchegg gehört.

## **5. Planungsausgleichsreglement**

### **Erste Information (V. Meyer)**

Das Musterreglement zum Planungsausgleich wurde zugestellt. Im Kantonsrat wurde die Einführung der Mehrwertabgabe und das über dem Reglement stehende Gesetz beschlossen. Die Mindestabgabe wurde auf 20% festgelegt. Die Gemeinden können den Prozentsatz bis auf 40% erhöhen.

V. Meyer hat bei Th. Ledermann angefragt, wie das bei anderen Gemeinden gehandhabt wird. Die Antwort ist noch ausstehend.

Die Meinung von V. Meyer schwankt, einerseits möchte sie Einwohnerinnen und Einwohner finanziell möglichst wenig belasten, andererseits könnten die Gelder, welche in diesen Fonds fließen zu wenig sein. Gemäss dem

räumlichen Leitbild wird es schwierig werden Land einzuzonen. Es wird vermutlich eher Auszonungen geben und da gehen Einnahmen und Ausgaben im Fonds nicht auf, falls der Prozentsatz zu tief ist.

B. Bartlome: Es gibt so viele Flächen, welche in Zukunft eingezont werden sollen und würde den Prozentsatz nicht zu tief ansetzen. Er schlägt 30-35% im Mindesten vor.

S. Marti: Der Kanton Bern kennt die Einnahmen einer Mehrwertabschöpfung. In einigen Berner Gemeinden belaufen sich die Ausgleichsabgaben auf bis zu 65%.

N. Fischer würde den Prozentsatz der Ausgleichsausgaben eher moderat ansetzen zwischen 20-30%. Er glaubt, dass nicht viele Landbesitzer zur Kasse gebeten werden.

A. Mann und S. Marti würden einen Satz von 30-35% befürworten.

V. Meyer schlägt vor, dass erst die Abklärungen von Th. Ledermann abgewartet werden. Anschliessend wird sie das Reglement mit einem Antrag dem Gemeinderat zur Abstimmung vorlegen.

## **6. Erste Diskussion - evt. Anpassung Flurreglement (alle)**

### **a) Bankette 1m breit**

V. Meyer möchte die Überarbeitung des Flurreglements diskutieren. Da die Flurwege häufig schlecht geputzt werden und die Wegmacher ständig anstossenden Landeigentümer zurechtweisen müssen, schlägt V. Meyer die Diskussion vor, die Bankette auf einen Meter anzupassen und dies im Reglement entsprechend zu verankern.

N. Fischer würde es begrüssen, wenn erst mal die Marche auf den Flurwegen geprüft und eingehalten werden, bevor man die Bankette auf einen Meter anpasst. Er glaubt, wenn die Marchgrenze beachtet wird, dann ist vielleicht eine Verbreiterung gar nicht mehr notwendig. Die meisten Flurwege sind nicht bis auf die March ausgebaut, kommt noch 50 cm Bankette ab Marchgrenze dazu ergäbe dies 1m ungepflühtes Land.

S. Marti verweist auf den §14 im Flurreglement. Dort ist klar vermerkt, dass jegliche Verschmutzungen durch den Verursacher innerhalb eines Tages zu reinigen sind. Er würde eher dort ansetzen, dass die Regelung bei Nichteinhalten sanktioniert wird. Das könnte ähnlich funktionieren wie beim Zurückschneiden der Sträucher und Bäume entlang der Strassen.

N. Fischer schlägt gar vor, an der bevorstehenden Informationsveranstaltung, zu welcher alle Landwirte eingeladen werden, nochmals darauf hinzuweisen, dass die Wege geputzt werden. Anschliessend sollte den Landwirten dies auch noch schriftlich mittels eines Briefes mitgeteilt werden. Passiert dann nichts, muss das Fehlverhalten sanktioniert werden. Der koordinierende Wegmeister R. Arni muss dafür besorgt sein, dass die Handhabung dann einheitlich durch alle Wegmeister erfolgt.

## **7. Anpassung Feuerwehr-Reglement (V. Meyer)**

### **a) Jugendfeuerwehr**

Anlässlich der letzten Gemeinderatsitzung wurde die Jugendfeuerwehrverordnung vom Gemeinderat verabschiedet. Diese Verordnung hat dazu geführt, dass das Feuerwehrreglement entsprechend angepasst werden musste.

Der §20 wurde im Feuerwehrreglement neu eingefügt.

### **Beschluss**

**Der Gemeinderat genehmigt den eingefügten §20 Jugendfeuerwehr einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung. Das Reglement wird zur Genehmigung an der nächsten Gemeindeversammlung vorgelegt.**

N. Fischer möchte beliebt machen, dass der §63 überarbeitet wird. Er findet, dass die Entschuldigungsgründe zwingend angepasst werden müssten. B. Bartlome wird dieses Anliegen in die Feuerwehrkommission mitnehmen.

**8. Anpassung DGO (V. Meyer / A. Mann)**  
**a) Brunnenmeister**

An der letzten Gemeinderatsitzung wurde die überarbeitete Version der DGO zurückgewiesen. Es wurde gewünscht, dass die Bereitschaftsentschädigung und die gesetzlichen Zulagen richtig aufgelistet werden.

**Bereitschaftsentschädigung Pikettdienst Brunnenmeister**

<b>Einsatzart</b>	<b>Zeit</b>	<b>Entschädigung</b>	<b>Betrag</b>
Wochenende	FR 17.00-MO 08.00 Uhr	pro Wochenende	CHF 130.00
Nachtpikett	17.00 – 08.00 Uhr	pro Nacht	CHF 30.00
Ganztagspikett	08.00 – 08.00 Uhr	pro Tag	CHF 50.00
Feiertagspikett	08.00 – 08.00 Uhr	pro Feiertag	CHF 50.00

**Entschädigung Zulagen**

Allfällige Zulagen für die Nacht- oder Sonntagsarbeit werden gemäss gesetzlicher Regelung ausbezahlt. Diese sind wie folgt geregelt:

<b>Wochentag und Zeit</b>	<b>Zuschlag</b>
von SA 23.00 Uhr bis SO 23.00 Uhr	50%
von SO-FR ab jeweils 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr	25%

**Antrag**

V. Meyer beantragt die vorliegende Änderung des §7 wie oben aufgeführt zu genehmigen.

- a) Genehmigung Bereitschaftsdienst
- b) Genehmigung Zulagen gemäss gesetzlicher Regelung

**Beschluss**

**Der Gemeinderat genehmigt die beiden Anträge einstimmig.**

**9. Zweckverband Schöniberg**  
**Neuer Zweckverband (A. Mann)**  
**a) grundsätzliche Haltung Gemeinderat**  
**b) Vernehmlassung Statuten**  
**c) Vernahmlassung Reglement**

- a) Grundsätzliche Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist sich einig, dass der grössere Zweckverband angestrebt werden sollte. Die Statuten und Reglemente werden besprochen.

- b) Statuten

**Art. 4, Abs. 2 Fakultatives Referendum**

- Die Kompetenzen der Organe Verbandsgemeindeversammlungen, Delegiertenversammlung und Vorstand müssen klarer definiert werden.

- Es sollte klar aufgeführt werden bis wo die Kompetenz der Delegiertenversammlung liegt und ab welchem Betrag jede einzelne Verbandsgemeinde Beschluss fassen muss. Die Beträge müssen klar definiert werden.
- Ab einer bestimmten Summe darf die Abstimmung nicht fakultativ stattfinden, sondern muss obligatorisch der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

#### Art. 5, Abs. 1 Pflichten

- *«Die angeschlossenen Gemeinden verpflichten sich, das Eigentum an ihren Primär- und Sekundäranlagen unentgeltlich dem Zweckverband zu übertragen.»* -> das kann so nicht akzeptiert werden. Hier muss in Absprache mit den Finanzverwaltungen der jeweiligen Gemeinden zwingend eine neue Lösung gefunden werden.

#### Art. 7, Zusammensetzung

- Im Abs. 2 das Wort «volle» streichen
- Im Abs. 3 werden die Delegierten «gewählt» und nicht «gestellt».
- Im Abs. 4 ergänzen: «...oder der für das Ressort zuständige Gemeinderat».

#### Art. 8, Einberufung

- Abs. 1: Das Budget soll nicht verabschiedet, sondern «genehmigt».

#### Art. 9, Sachgeschäfte

- Abs. e) Die Höhe der Summen werden als relativ hoch erachtet und sollte nochmals diskutiert werden.
- Abs. n) Die Delegierten werden von der Gemeinde gewählt und bezahlt und somit ist die Entschädigung der Delegierten Sache der Gemeinde.

#### Art. 11, Vorstand und Stimmzähler

- Abs. 1: der zweite Satz ist zu streichen. Sind Präsident oder Vizepräsident an einer DV nicht anwesend, findet die Versammlung nicht statt.

#### Art. 15, Zusammensetzung

- Abs. 3: Der Satz «Jede Verbandsgemeinde kann ein Ersatzvorstandsmitglied bestimmen» ist zu streichen. Es ist nicht notwendig einen Ersatz im Vorstand zu haben. Wer sich für den Vorstand zur Verfügung stellt, soll auch teilnehmen.

#### Art. 19, Vorsitz

- Der zweite Satz macht wie schon im Art. 11, Abs. 1 erwähnt, keinen Sinn und ist zu streichen. Der Gemeinderat will das nicht.

#### Art. 20, Beschlussfassung

- Abs. 2: «Bei Stimmengleichheit gilt *der Stichentscheid des Vorsitzenden*» -> Satz ändern.

#### Art. 24, Archivierung von Akten

- Abs. 1: die Richtlinien sind zu klären. V. Meyer ist der Meinung, dass hier die Richtlinien des Staatsarchives gelten und nicht die des zuständigen Departements.

-

#### Art. 27, Rechnungsrevision

- Die Wahl der Revisionsstelle soll alle vier Jahre (entsprechend einer Wahlperiode) gewählt werden und nicht wie aufgeführt alle zwei Jahre.
- Die RPK hat je nach Umsatzsumme gewissen Vorgaben zu erfüllen (fachlich). Es wird eine entsprechende Befähigung oder Ausbildung verlangt, um in der RPK Einsitz zu nehmen. (gemäss Gemeindegesetz).

c) Reglement

Das vorliegende Reglement wurde basierend auf dem Wasserreglement der Gemeinde Buchegg auf die Gegebenheiten angepasst. Für die Gemeinde Buchegg gibt es kaum Veränderungen oder Abweichungen.

§1, Zweck und Geltungsbereich

- Abs. 2: ein Zweckverband geht gemäss Gemeindegesetz der Gemeinde vor. Die erwähnte Gleichstellung muss in Frage gestellt werden.

§3, Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

- Abs. 2: Mit folgendem Satz ergänzen: «Für die Errichtung und Einhaltung der Quellschutzzone ist der Zweckverband Wasserversorgung zuständig».

§6, Fachorgane

- Bevor die Aufgaben des Brunnenmeisters erteilt werden können, muss erst ein Brunnenmeister mandatiert und/oder angestellt werden. -> neuer Absatz.
- Abs. 2, zweiter Satz: Pikettdienst ist zu streichen. Der ist durch den Brunnenmeister sicherzustellen gemäss Pflichtenheft.

§15, Eigentum, Unterhalt und Ersatz

- Abs. 1 ist unklare Situation und Formulierung. Der Absperrschieber, welcher im Eigentum des Wasserbezügers ist, kann diesen rein technisch nicht unterhalten. Der Unterhalt muss durch die Gemeinde gemacht werden.

§18, Technische Vorschriften

- Abs. 2: die Verwendung von Kunststoffrohren sollte nicht abschliessend aufgeführt werden. Es sollte die Möglichkeit bestehen andere Materialien wie bspw. Chrom zu verwenden. Zudem wissen wir alle nicht, welche noch besseren Materialien es in Zukunft geben wird.

§25, Revision und Störungen

- Abs. 3: warum wird die Obergrenze beim Nennbezug (nicht Nennbelastung) festgelegt? Was passiert bei mehr als 10% -> Klärungsbedarf.

Die Gemeindeverwaltung wird die besprochenen Änderungen und Anmerkungen dem Vorstand des Zweckverbandes Wasserversorgung zusammenfassen und in einem Brief bis am 27. März 2020 übermitteln.

**10. Bademeister (B. Bartlome) - nö**  
**a) Wahl neuer Bademeister**

Nicht öffentliches Traktandum

**11. Protokollgenehmigung**

N. Fischer möchte im Traktandum 10 im drittletzten Abschnitt die «Zeit» in Anführungszeichen aufführen.

**Beschluss**

**Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 26. Februar 2020 einstimmig.**

## **12. Mitteilungen**

Nicht öffentliches Traktandum

## **13. Verschiedenes**

- V. Meyer verteilt diverse Einladungen.
- Der Löschzug 1 hat sich zusammen mit den Landfrauen und einem Teil des Jodlerclubs Echo vom Buechibärg bereit erklärt die 1. August-Feier zu organisieren. Am 14. April 2020 findet eine OK Sitzung statt. Der Austragungsort wird Küttigkofen oder Kyburg-Buchegg sein. Evtl. spielt wiederum die Musik Messen.
- N. Fischer schlägt vor, dass die Themen GebNet AG und BucheggbergNet AG in einer separaten Sitzung vorbesprochen und diskutiert werden. Der dafür vorgesehene Zeitaufwand würde den Zeitrahmen einer normalen Gemeinderatsitzung sprengen.

Die nächste Sitzung findet am 25. März 2020 um 19 Uhr statt.

Für das Protokoll

**Die Gemeindepräsidentin:**

**Die Gemeindegeschreiberin:**

Mühledorf, 12. März 2020